Verfügung 41/2009

Nummernplan Portierungskennungen

1. Rechtsgrundlage

Portierungskennungen (PK) sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I Nr. 29 vom 25.06.2004, S. 1190 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2413)).

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S.141 ff.) fest, wie der Nummernraum für Portierungskennungen strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für PK wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Amtsblatt der Bundesnetzagentur 16/2009 vom 26.08.2009, Mitteilung 440 / 2009).

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernraumes

Für PK wird ein eigenständiger Nummernraum bereitgestellt.

PK bestehen aus drei hexadezimalen Ziffern, denen die Hexadezimalzahl D als Indikator vorangestellt wird. Sie sind somit wie folgt strukturiert:

Portierungskennung (PK)	
Indikator „D“	3 Stellen (hexadezimale Ziffern)

Solange nicht mehr als 1.000 PK benötigt werden, werden nur die Hexadezimalziffern 0 bis 9 verwendet. Sollten mehr als 1.000 PK benötigt werden, werden auch die Hexadezimalziffern A bis F verwendet.

Der Nummernraum für PK wird nicht untergliedert.

3. Nutzungszweck

PK dienen dem Zweck, Rufnummern oder Rufnummernblöcke Betreibern von Telekommunikationsnetzen oder Anbietern von Telekommunikationsdiensten zuzuordnen. Sie werden dazu einer Rufnummer bzw. den kennzeichnenden Ziffern eines Rufnummernblocks vorangestellt und haben insofern den Charakter eines Präfixes.

Die Zuordnung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Erkennung des Zieles von Verkehr bei der Verkehrsführung
- Erkennung des Zieles von Verkehr für Abrechnungszwecke
- Erkennung des Ursprungs von Verkehr für Abrechnungszwecke
- Identifizierung von Unternehmen, die am Portierungsdatenaustausch teilnehmen.

Die PK D997 und D998 dürfen ausschließlich netzintern zu Testzwecken verwendet werden.

Zusätzlich können Unternehmen, denen eine Portierungskennung der Struktur Dxxx zugeteilt wurde, Nummern der Struktur (0)10xxx für die Ableitung von „Service Centre Addresses“

(SCA) nutzen. Dabei entspricht das xxx dem xxx der zugeteilten Portierungskennung. Die Nutzung muss gemäß der Version 1.0.0 der „Spezifikation für SCCP-Routing zwischen Netzbetreibern für ISUP-basierte Dienste" des „Arbeitskreises technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und Netzzusammenschaltung" (AKNN) erfolgen. Die Spezifikation behandelt das Routing auf der Basis des in ITU-Empfehlungen und Europäischen Telekommunikations-Standards (ETS) beschriebenen „Signalling Connection Control Part" (SCCP). Die Spezifikation ist im Internet verfügbar unter http://www.aknn.de/index.php/1524/0/ und erhältlich bei der

Bundesnetzagentur
Referat 117
Postfach 8001
53105 Bonn.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

Zuteilungen von Portierungskennungen erfolgen grundsätzlich in Form von direkten Zuteilungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV. Zuteilungen erfolgen auf Antrag.

Zuteilungen werden vorgenommen, wenn der Antragsteller

a) ein öffentliches Telefonnetz betreibt, in dem Rufnummern von Teilnehmern geschaltet werden oder

b) Teilnehmern den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz mittels Rufnummern anbietet oder

c) beabsichtigt am Portierungsdatenaustausch teilzunehmen, weil er Netzbetreibern oder Anbietern des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz Leistungen anbieten will, für die der Aufbau einer Portierungsdatenbank erforderlich ist.

Die PK D997 und D998 werden hiermit im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 4 TNV allgemein zugeteilt.

5. Höchstzahl der zuteilbaren Portierungskennungen

Grundsätzlich wird einem Unternehmen nur eine PK zugeteilt. Davon abweichend können in den folgenden Fällen mehrere PK zugeteilt werden.

a) Unterschiedliche Netztechnologien

Unternehmen, deren Telekommunikationsnetze auf unterschiedlichen Netztechnologien basieren, können pro Netztechnologie eine PK zugeteilt bekommen. Als unterscheidbare Netztechnologien gelten

- Leitungsvermittelnde Telekommunikationsnetze (z. B. Public Switched Telephone Networks, PSTN) und
- Paketvermittelnde Telekommunikationsnetze (z. B. Internet-Protokoll (IP)-basierte Netze).

Aufgrund unterschiedlicher Netztechnologien können somit bis zu zwei PK pro Unternehmen zugeteilt werden.

b) Anbieter ohne eigene Telefonnetzinfrastruktur

Anbieter ohne eigene Telefonnetzinfrastruktur, die ihnen originär zugeteilte Rufnummern bzw. zu ihnen portierte Rufnummern in Netzen unterschiedlicher Netzbetreiber schalten lassen, können grundsätzlich über die Regelung unter lit. a) hinaus je Netzbetreiber, in dessen Netz Rufnummern oder Rufnummernblöcke des Anbieters geschaltet sind, eine PK zugeteilt bekommen. Wegen der begrenzten Verfügbarkeit von PK werden einem Anbieter ohne eigene Telefonnetzinfrastruktur jedoch aufgrund unterschiedlicher Netzstrukturen und unterschiedlicher Netzbetreiber insgesamt nicht mehr als drei PK zugeteilt.

6. Sonstige Nutzungsbedingungen

6.1 Nutzungsfrist nach Zuteilung und Information über den Beginn der Nutzung

PK müssen innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach Wirksamwerden der Zuteilung genutzt werden. Der Zuteilungsnehmer muss innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf dieser Frist die Bundesnetzagentur schriftlich darüber informieren, ob und seit wann die PK genutzt wird.

6.2 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unverzüglich und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich ihr Name oder ihre Anschrift geändert hat.

Der Zuteilungsnehmer hat dabei eine ladungsfähige Anschrift im Inland mitzuteilen, an die Schriftstücke zugestellt werden können. Antragsteller mit Sitz im Ausland haben zusätzlich einen Empfangsbevollmächtigten im Inland anzugeben, an den Schriftstücke zugestellt werden können.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

6.3 Dekonfiguration bei zurückfallenden Portierungskennungen

Fällt eine Portierungskennung z. B. durch eine Rückgabe oder einen Widerruf an die Bundesnetzagentur zurück, muss der bisherige Zuteilungsnehmer unverzüglich alle Dekonfigurationsmaßnahmen veranlassen, die für eine Nutzung der Kennung durch einen neuen Zuteilungsnehmer erforderlich sind.

7. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum **23.09.2009** in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signatur-

gesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“ zu beachten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.